

**Evaluationsordnung (EvO)
der
Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences**

Teil A - Studium, Lehre und Weiterbildung

Teil B - Forschung, Technologie- und Wissenstransfer

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Evaluation und Entwicklungsplanung
- § 4 Aufgaben der Hochschulleitung
- § 5 Aufgaben im Fachbereich
- § 6 Evaluationsbeauftragte/Evaluationsbeauftragter der Fachbereiche, Arbeitsgruppe
- § 7 Evaluationskoordinatorin/Evaluationskoordinator der Fachhochschule
- § 8 Datenschutz

Teil A – Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung

- § 9 Evaluationsverfahren
- § 10 Fristen
- § 11 Veröffentlichung
- § 12 Lehrveranstaltungsbewertung
- § 13 Schlussbestimmungen

Anlage – Verfahrensschritte der internen und externen Evaluation

- 1. Interne Evaluation**
 - 1.1 Verfahrensablauf
 - 1.2 Inhaltliche Gliederung und Erhebungsinstrumente
- 2. Externe Evaluation**
 - 2.1 Verfahrensablauf
 - 2.2 Inhaltliche Gliederung

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung (EvO) gilt für die gesamte Hochschule Mittweida (FH), nachfolgend Hochschule genannt, und regelt das Verfahren zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung und Lehre.

Teil A regelt die Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.

Teil B regelt die Evaluation im Bereich Forschung sowie Technologie- und Wissenstransfer und wird gesondert beschlossen und veröffentlicht.

§ 2 Ziele der Evaluation

Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität in Forschung und Lehre unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind an der Durchführung der Evaluation zu beteiligen. Die Evaluation dient darüber hinaus der Profilbildung von Fachbereichen und der Hochschule, der Prüfung ihrer selbstgesetzten Ziele, der Analyse der Stärken und Schwächen in den einzelnen Studiengängen (Lehr- und Studienbetrieb, Studien- und Prüfungsablauf, Transparenz des Verwaltungsapparates) sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft. Für die Umsetzung der Evaluation stehen verschiedene Verfahren und Instrumente zur Verfügung, die in den nachfolgenden Paragraphen sowie in der Anlage zur Evaluationsordnung näher beschrieben werden. Darin werden auch die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte geregelt.

§ 3 Evaluation und Entwicklungsplanung

Die durch die Evaluationsverfahren erbrachte Bestandsaufnahme zur Qualität von Forschung und Lehre sowie die daran geknüpften Maßnahmenplanungen sind Bestandteil der Entwicklungspläne der Fachbereiche und damit Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan. Die mit dem Planungsinstrumentarium für die Entwicklungspläne vorliegende Berichtsform kann auch für die Evaluationsberichte der Fachbereiche sowie die Lehrberichte verwendet werden.

§ 4 Aufgaben der Hochschulleitung

- (1) Das Rektoratskollegium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule und ihren Einrichtungen verantwortlich. Es entscheidet in Abstimmung mit dem Senat über Form und Zeitpunkt.
- (2) Die Ergebnisse der internen und/oder externen Evaluation sowie die darin ausgesprochenen Empfehlungen und Maßnahmen sind Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Rektorat und Fachbereichsleitung über die weitere Entwicklungs- und Ressourcenplanung. Diese sollen spätestens ein halbes Jahr nach Vorlage des Selbstreports bzw. des Abschlussberichts abgeschlossen werden.
- (3) Das Rektoratskollegium unterstützt unter Mitwirkung der Zentralverwaltung und zentralen Einrichtungen bzw. der Evaluationskoordinatorin/des Evaluationskoordinators die Fachbereiche in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, in dem es für Evaluationszwecke benötigte Daten bereitstellt oder deren Erhebung und Auswertung organisatorisch und konzeptionell unterstützt.
- (4) Das Rektoratskollegium stellt Mittel zur Förderung von Evaluationsmaßnahmen bereit. Für die Tätigkeit der externen Gutachterinnen und Gutachter wird eine Aufwandsentschädigung geleistet, die das Rektoratskollegium und der jeweils betroffene Fachbereich zu gleichen Teilen tragen.
- (5) Das Rektoratskollegium ist für die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen verantwortlich.

§ 5 Aufgaben im Fachbereich

- (1) Der Dekan ist für die Durchführung der Evaluation im Fachbereich verantwortlich. Dies betrifft alle in § 9 der Evaluationsordnung genannten Verfahren.

- (2) Der Dekan wird hierbei von mindestens einer/einem Evaluationsbeauftragten unterstützt, die/der vom Fachbereichsrat gewählt wird. Dadurch soll die feste Verankerung von Instrumenten zur Qualitätssicherung am Fachbereich gefördert werden.
- (3) Der Dekan ist dem Fachbereichsrat, dem Senat und dem Rektorat gegenüber zur Vorlage des Lehrberichts bzw. des Selbstreports verpflichtet.
- (4) Der Dekan kann die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen an untergeordnete Organisationseinheiten, die den zu evaluierenden Studiengängen oder Studienrichtungen entsprechen, delegieren.
- (5) Für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gelten die für den Fachbereich getroffenen Festlegungen sinngemäß.

§ 6 Evaluationsbeauftragte/Evaluationsbeauftragter der Fachbereiche, Arbeitsgruppe

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet für die jeweilige Evaluation über die Berufung eines Evaluationsbeauftragten oder den Einsatz einer Arbeitsgruppe.
- (2) Der Fachbereichsrat ist für die Erstellung des Selbstreports zuständig.

§ 7 Evaluationskoordinatorin/Evaluationskoordinator der Hochschule

- (1) Zur Unterstützung der Fachbereiche in der Durchführung der Evaluation wird durch das Rektoratskollegium eine Evaluationskoordinatorin/ein Evaluationskoordinator bestellt, die/der für folgende Aufgaben zuständig ist:
 - Unterstützung bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Evaluationsaktivitäten;
 - konzeptioneller und organisatorischer Support bei der Durchführung von Befragungen (Datenerhebung und Datenauswertung);
 - Zusammenarbeit mit den Evaluationskoordinatorinnen und -koordinatoren anderer Hochschulen sowie mit Einrichtungen des Landes und gemeinsamen Evaluationseinrichtungen der Hochschulen.
- (2) Der/Die Evaluationskoordinator/Evaluationskoordinatorin ist beratendes Mitglied der Senatskommission für Bildung.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Außerdem ist bei Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 106 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11.06.1999 zu verfahren.
- (2) Personenbezogene Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.
- (3) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluation ist unzulässig.
- (4) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist unzulässig.
- (5) Löschung
 1. Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
 2. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten entscheidet das Rektoratskollegium. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Teil A – Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung

§ 9 Evaluationsverfahren

- (1) Die interne Evaluation (Selbstevaluation) wird in Regie und Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Evaluiert wird auf der Ebene von Studiengängen oder Studienrichtungen. Das Verfahren gliedert sich in die Bereiche Datenerhebung/Datensammlung, Stärken-Schwächen-Analyse, Entwicklungsplanung sowie Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Die Verfahrensschritte und Ergebnisse der Evaluation werden in einem schriftlichen Bericht des Fachbereichs (Selbstreport) zusammengefasst.
- (2) Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender (Peer-Review). Grundlage der externen Begutachtung ist der Selbstreport eines Fachbereichs. Die externe Evaluation wird von einer Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt, der neben angesehenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleicher oder verwandter Fachdisziplinen anderer Bundesländer und/oder aus dem Ausland auch hochschulexterne Sachverständige als Peers angehören sollten. Die Gruppe umfasst in der Regel 3 bis 4 Personen. Die Fachbereiche haben hinsichtlich der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter ein Vorschlagsrecht. Ihre Benennung erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich. Der Fachbereich hat die Möglichkeit, zu den Bewertungen und Empfehlungen der externen Gutachterinnen und Gutachter Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind ihrerseits Bestandteil des Abschlussberichtes, in dem die Ergebnisse der Begutachtung und die ausgesprochenen Empfehlungen schriftlich dokumentiert werden.
- (3) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung als Teil der internen Evaluation dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung. Um die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden zu fördern, sollen die Lehrveranstaltungsbeurteilungen jeweils zu Beginn der zweiten Semesterhälfte durchgeführt werden, damit deren Ergebnisse im laufenden Befragungssemester in die Lehrveranstaltung zurückgemeldet und ggf. mit Änderungsvorschlägen gekoppelt werden können. Um eine freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, werden die Befragungen in der Regel anonym als fragebogengestützte Erhebungen elektronisch oder in Papierform durchgeführt. Die Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungsbeurteilungen ist freiwillig.

§ 10 Fristen

- (1) Eine interne Evaluation wird mindestens alle vier Jahre durchgeführt. Dabei findet zwei Jahre nach Durchführung einer internen Evaluation eine Kontrolle und Bewertung der Umsetzung schon beschlossener Maßnahmen statt. Der durch die Zentralverwaltung bereit gestellte Datenpool wird im Jahresrhythmus erneuert. Eine Evaluation kann den Lehrbericht ersetzen, nicht aber umgekehrt.
- (2) Eine externe Evaluation wird alle sechs bis acht Jahre durchgeführt. Das Rektorat legt in Abstimmung mit der LHK und den Einrichtungen des Landes zur Unterstützung der Reformarbeit die zu evaluierenden Fächer und den Zeitrahmen für die externe Evaluation fest.

§ 11 Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots und der Entwicklungsprozesse von Hochschule und Fachbereichen sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.
- (2) Der Selbstreport wird nach seiner Diskussion und Abstimmung im Fachbereichsrat und Senat einschließlich ihrer Stellungnahmen durch das Rektorat hochschulintern veröffentlicht. Darin werden mindestens die nachfolgend genannten Berichtspunkte dokumentiert. Die Darstellung erfolgt dabei sachbezogen. Sich hieraus ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind zulässig. Berichtspunkte sind:
 - Studien, Praxis- und Forschungsprofil;
 - Ausbildungsziele und Darstellung des Studienprogramms;
 - Personalsituation und Personalplanung;
 - räumliche Situation und Ausstattung, Kapazitäts- und Auslastungssituation;
 - Ressourcenplanung im Bereich Lehre;

- Studierendendaten: Anfängerzahlen, Schwund, Prüfungserfolg, Studiendauer;
 - Lehr- und Prüfungsorganisation, insbesondere in Hinblick auf die Studierbarkeit des Studiums;
 - Beratungs- und Betreuungssituation der Studierenden;
 - Meinungsspiegel: Bewertungen zu Studienverlauf, Lehrveranstaltungen, Studienertrag;
 - Berufsintegration und Berufsverbleib der Absolventinnen und Absolventen;
 - Bewertungen der Absolventinnen und Absolventen zur Studienqualität;
 - Kontaktpflege zu Absolventinnen und Absolventen und zum Arbeitsmarkt;
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre: Umsetzung und Resultate bisheriger Maßnahmen; geplante weitere Maßnahmen;
 - Weiterentwicklung des Studienangebots, geplante Innovationen;
 - Beurteilung des Evaluationsprozesses, Stärken-Schwächen-Profil.
- (3) Der im Rahmen einer externen Evaluation erstellte Abschlussbericht wird einschließlich der Stellungnahmen des betroffenen Fachbereichs durch das Rektorat ausgewertet und das Ergebnis veröffentlicht.
- (4) Unabhängig von einer Veröffentlichung im Selbstreport werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-bewertungen durch die Lehrende/den Lehrenden im laufenden Befragungssemester den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Es sollte eine mündliche Rückmeldung erfolgen, damit ein Diskussionsprozess zu den jeweiligen Ergebnissen angeregt wird. Darüber hinaus werden die Befragungsergebnisse der Fachbereichsleitung und der Arbeitsgruppe Evaluation vorgelegt, um ggf. notwendig erscheinende Korrekturmaßnahmen zwischen Lehrenden und Fachbereichsleitung zu verabreden.

§ 12 Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) Von jeder Lehrenden, jedem Lehrenden wird mindestens eine studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung pro Studienjahr durchgeführt. Abweichend hiervon führen Lehrende in den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit die Lehrveranstaltungsbeurteilung in mindestens zwei Lehrveranstaltungen pro Semester durch, die in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung festgelegt werden.
- (2) Die Ergebnisse studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilungen fließen ergänzend in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung neu berufener Professorinnen und Professoren ein.
- (3) Ablauf und Auswertung der schriftlichen oder pc-gestützten Befragungen werden so geregelt, dass die Anonymität der beteiligten Studierenden gewährleistet ist.
- (4) Das im Selbstreport dargestellte Resümee zur Lehrqualität nimmt Bezug auf die Ergebnisse studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilungen; um die Aktualität dieses Überblicks zu gewährleisten, sollten insbesondere Bewertungen des jeweils letzten Studienjahrs berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für den Lehrbericht.
- (5) Das Rektorat ist für die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen verantwortlich.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die EvO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Hochschulblatt der Hochschule Mittweida veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.03.2005.

Mittweida, den 28.04.2005

Prof. Dr. habil. Dr. h.c. Werner Totzauer
Rektor

Anlage - Verfahrensschritte der internen und der externen Evaluation

1. Interne Evaluation

1.1 Verfahrensablauf

Nach Bildung der Arbeitsgruppe Evaluation werden der zeitliche Ablauf bis zur Erstellung des Selbstreports sowie die Zuständigkeiten der Mitglieder der Arbeitsgruppe Evaluation für einzelne Verfahrensschritte festgelegt und ggf. mit dem Dienstleistungsangebot der Zentralverwaltung koordiniert bzw. mit der Evaluationskoordinatorin/dem Evaluationskoordinator der Hochschule abgestimmt. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von Daten, die nicht im Jahresrhythmus aktualisiert werden.

Eine erste Analyse und Bewertung der Daten kann durch moderierte Gruppengespräche ggf. unter Hinzuziehung (externer) Moderatorinnen/Moderatoren ergänzt und vertieft werden. Die Zusammensetzung der Gruppen wird der jeweiligen Fragestellung angepasst. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden protokolliert.

Daran schließt sich eine vorläufige zusammenfassende Bewertung der Situation, des Stärken-Schwächen-Profiles sowie die Nennung von Maßnahmen an, die mit Zeitvorgaben und verantwortlichen Personen konkretisiert werden. Aus der Zusammenfassung der Ergebnisse, Bewertungen und Maßnahmen entsteht der schriftliche Selbstreport, der dem Fachbereichsrat zur Beratung und Abstimmung sowie dem Senat als Teil des Entwicklungsplans des Fachbereichs vorgelegt wird.

Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern des Fachbereichs und des Senats werden zusammen mit dem Selbstreport veröffentlicht. Auf dieser Grundlage finden Vereinbarungen mit dem Rektorat über die weitere Entwicklungsplanung des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Gesamtentwicklungsplan der Hochschule statt.

1.2 Inhaltliche Gliederung und Erhebungsinstrumente

Der Selbstreport zu den in § 8 Abs. 2 genannten Berichtspunkten Stellung nehmen. Die personenbezogenen Daten sollen in diesem Zusammenhang grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt erhoben werden. Es stehen folgende Erhebungsinstrumente zur Verfügung:

1. Daten der Hochschulstatistik zur Personal, Raum- und Ausstattungssituation, zu Anfängerzahlen, Studien- und Prüfungsverlauf sowie dem Studienerfolg. Diese Daten werden jährlich erneuert.
2. Daten aus Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie den studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen, die in Abstimmung mit der Evaluationskoordinatorin/dem Evaluationskoordinator der Hochschule erhoben werden. Die Studierendenbefragungen richten sich vorrangig an Studienanfängerinnen und -anfänger und Studierende im Hauptstudium sowie an Absolventinnen und Absolventen unmittelbar nach bzw. mit zwei bis drei Jahren Abstand zum Studienabschluss.
3. Daten aus Befragungen zur Praxistauglichkeit des Studiums. Dies kann über Erhebungen zum Praxissemester und zur Diplomarbeit unter den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie durch Befragungen in Betrieben und Institutionen realisiert werden.
4. (Moderierte) Gruppengespräche, Gruppeninterviews.

Fragebogenkonzepte können in Abstimmung zwischen der Evaluationskoordinatorin/dem Evaluationskoordinator der Hochschule und dem Fachbereichsrat entwickelt und eingesetzt werden.

Die Ergebnisse der internen Evaluation werden als Selbstreport hochschulintern veröffentlicht. Die darin ausgesprochenen konkreten Empfehlungen und Maßnahmen sind im Rahmen der Entwicklungsplanung des Fachbereichs Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Fachbereich und Rektorat.

2. Externe Evaluation

2.1 Verfahrensablauf

Eine externe Evaluation als Überprüfung der Qualität von Studium und Lehre aus der Sicht Außenstehender wird in Form der Begehung des zu evaluierenden Fachs durch Peers als externen Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt. Die Einladung der externen Gutachterinnen und Gutachtern ergeht durch das Rektorat. In der externen Evaluation kommen folgende Verfahrensschritte zur Anwendung:

Die externen Gutachterinnen und Gutachter bereiten sich auf die Begehung des Fachbereichs durch Kenntnisnahme des Selbstreports vor. Der Vor-Ort-Besuch zur Beurteilung von Studium und Lehre ist in der Regel auf zwei Tage angelegt. Im Mittelpunkt stehen Gespräche mit den verschiedenen Statusgruppen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Fachbereichs. Zum Abschluss des Besuchs werden erste Anregungen und Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in einer ersten mündlichen Stellungnahme zusammengefasst. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Gutachten vorläufig abgeschlossen, das den Fachbereichen zur schriftlichen Stellungnahme zugeht. Die Stellungnahme des Fachbereichs ist ihrerseits Gegenstand des Gutachtens (Abschlussbericht).

2.2 Inhaltliche Gliederung

Die Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter vor Ort sowie der Abschlussbericht sollten zu folgenden Themen Stellung nehmen:

1. Fachliche Standards des Studiums (hier auch Lehrangebot und Lehrinhalte)
2. Profil des Studiengangs und zukünftige Entwicklung (insbesondere Aktualität und Relevanz)
3. Lehr- und Lernziele des Fachbereichs
4. Praxisbezug der Ausbildung
5. Rahmenbedingungen der Lehre (Personal, Ausstattung, Räume, Finanzen)
6. Studierbarkeit in Grund- und Hauptstudium
7. Struktur und Organisation von Prüfungen
8. Organisations- und Kommunikationsstrukturen im Fachbereich
9. Ausbildungserfolg, Berufsverbleib der Absolventinnen und Absolventen
10. Interne Verfahren der Qualitätssicherung.

Der Abschlussbericht wird durch das Rektorat ausgewertet und veröffentlicht.

Der Fachbereich entwickelt aus den Ergebnissen der internen und externen Evaluation einen Maßnahmenkatalog mit konkreten Verantwortlichkeiten und terminlichen Vorgaben, der im Rahmen der Entwicklungsplanung Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Fachbereich und Rektorat ist.